

Trennung von Kirche und Staat [Schluss]

Autor(en): **Huber, Max**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wissen und Leben**

Band (Jahr): **8 (1911)**

PDF erstellt am: **06.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-764090>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

TRENNUNG VON KIRCHE UND STAAT

(Schluss.)

Prüft man das Problem vom Standpunkte des Staates aus, so sind zwei Dinge wohl auseinander zu halten: die staatsrechtliche Frage, ob das bestehende Landeskirchentum überhaupt mit dem von der Bundesverfassung sanktionierten Grundsatz der Glaubensfreiheit vereinbar sei, und die politische Frage nach dem Interesse des Staates an Beibehaltung oder Beseitigung des Landeskirchentums. Während es sich im ersten Fall um eine rein objektive, juristische Entscheidung handelt, ist eine objektive, wissenschaftliche Beantwortung im zweiten Falle unmöglich. In der innern Politik vom Staat zu sprechen, ist eine ungenaue Ausdrucksweise; denn der Staat als objektive Einheit tritt uns hier nie entgegen, es sind immer nur die Klassen und Gruppen der Gesellschaft, die uns entgegentreten und die sich bestreben, ihre Sonderinteressen beziehungsweise ihre besondere Auffassung von Gemeinwohl zur Geltung zu bringen und mit den staatlichen Machtmitteln durchzusetzen. Eine Einigung darüber, was im Interesse des Staates liegt, ist unmöglich, weil eine Einigung über den zur Beurteilung anzulegenden Maßstab unmöglich ist. Das sogenannte Interesse des Staates ist das, was in einem gegebenen Zeitpunkt den die Politik maßgebend bestimmenden Gesellschaftsgruppen als öffentliches Interesse erscheint, beziehungsweise diesen als solches suggeriert werden kann.

Was die rechtliche Frage anlangt, so kann von einer Verfassungswidrigkeit des Landeskirchentums nicht gesprochen werden. Ganz abgesehen davon, dass man bei Beratung des Artikel 49 der Bundesverfassung von 1874 die kantonalen Landeskirchen als weiterbestehend voraussetzte, verbietet der sechste Absatz des zitierten Artikels nur die Auferlegung von Steuern, die speziell für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft bestimmt sind, welcher der Besteuerte nicht angehört, das heißt nicht angehören will. Allerdings kommt es praktisch auf das Gleiche heraus, ob Kultusausgaben aus den allgemeinen Steuererträgen bestritten werden, oder ob man die Staatssteuer in eine bürger-

liche und eine kirchliche Steuer zerlegte, die beide von allen Einwohnern erhoben würden. Die Landeskirchen müssen sich aber nicht hinter eine rabulistische, dem Geist der Verfassung widersprechende Interpretation verschanzen. In der Tat sind die Leistungen des Staates an die Kirchen im allgemeinen in Wirklichkeit gar keine solchen. Die Bestreitung der Kirchengaben aus dem allgemeinen Staatsgut rührt daher, dass man, namentlich seit dem neunzehnten Jahrhundert, angefangen hat, das Kirchengut als Staatsgut zu behandeln und zwar nicht aus dem Grunde, dass man dieses säkularisieren wollte, sondern aus verwaltungstechnischen Gründen, hauptsächlich aber wegen des Übergangs der öffentlichen Verwaltung von der Natural- zur Geldwirtschaft. In der Reformation wurde ein Teil des Kirchengutes vorweg für allgemeine staatliche Aufgaben säkularisiert, ein Teil aber blieb als stiftungsmäßig gebundenes Sondervermögen der Landeskirche und den einzelnen Kirchen erhalten. Speziell musste nach damaliger Auffassung der Staat mit dem Patronat (Recht der Besetzung der Pfarreien) die damit verbundenen, gewissermaßen privatrechtlichen Lasten (Unterhalt der Geistlichen, Baulast) mit übernehmen. Während die Baulast heute noch als eine nur ablösungsweise zu beseitigende privatrechtliche Verpflichtung gilt, hat die ursprünglich ganz gleichartige Pflicht der Erhaltung des Pfarrers sich äußerlich verändert. Die Pfrundliegenschaften wurden veräußert und an Stelle des Einkommens in natura trat die Barbesoldung; im Interesse der Gerechtigkeit wurden die sehr verschiedenen Pfrundeinkommen ausgeglichen und im Interesse der Einfachheit der Verwaltung das ganze Zahlungswesen zentralisiert und mit der allgemeinen Staatskasse verbunden. Aber im Grunde fungiert der Staat in der Hauptsache nur als Zahlmeister für das kirchliche Sondervermögen. Wenn nun die Ausgaben der Landeskirchen allein aus dem Staatsbudget zu einem größeren oder geringern Teil bestritten werden, so rührt dies daher, dass der Staat eben nur von diesen Kirchen Vermögen in Händen hat. Würde man dagegen das System der Subventionierung von Religionsgenossenschaften ausdehnen — wie dies in Basel von den Katholiken gefordert wurde — so würden in der Tat allgemeine Staatsgelder für spezielle Kultuszwecke verwendet und darin läge wohl ein Widerspruch mit dem Geist, wenn auch noch nicht dem Wortlaut des Artikels 49.

An das Kirchengut knüpft sich aber noch eine andere, äußerst heikle verfassungsrechtliche Frage, nämlich folgende: Können die Kantone durch Verfassungsgesetze die Lasten abschütteln, welche sie jetzt gegenüber den Landeskirchen haben, insbesondere: wäre es zulässig, die Pfarrbesoldungen aus dem Staatsbudget zu streichen? Diese Frage hätte in Genf und Basel aktuell werden können, wurde es aber nicht, und so hatte das Bundesgericht keine Veranlassung festzustellen, ob den ursprünglich auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Verpflichtungen des Staates gegenüber der Kirche heute noch wohlerbundene, nur gegen Entschädigung aufzuhebende Rechte der Kirche gegenüberstehen. Unseres Erachtens folgt aus dem Prinzip der staatlichen Souveränität, dass die Kantone auf dem Weg der Gesetzgebung das Verhältnis des Staates zur Kirche und auch zu den einzelnen Kirchgemeinden beliebig ordnen können, so weit wenigstens eine allgemeine, nicht einzelne Gemeinden willkürlich herausgreifende Regelung in Betracht kommt. Was einmal Recht war, muss nicht immer Recht bleiben. Immerhin soll nicht verschwiegen werden, dass erhebliche Argumente zugunsten der Entschädigungspflicht des Staates gegenüber den Kirchgemeinden, über deren Kirchen der Staat den Patronat hatte, beziehungsweise noch hat, vorgebracht werden können und dass der Ausgang eines gerichtlichen Verfahrens keineswegs sicher ist.

Aber wenn auch eine Aufhebung des Kultusbudgets als formell rechtlich möglich angenommen wird, so ist eine ganz andere Frage, ob eine solche Lösung auch gerecht sei, ob sie richtiges Recht schaffe. Die Souveränität ist ein zweiseitiges Schwert, und wenn der Staat kraft seiner gesetzgeberischen Allmacht das tut, was nach den sonstigen Grundsätzen seiner Rechtsordnung Unrecht ist, so legt er das Schwert an die Wurzeln seiner eigenen Kraft, an das Rechtsbewusstsein. Nur wo veraltetes Recht als Unrecht empfunden wird, oder wo Staatsnotwendigkeit es erfordert, soll das Gesetz über erworbene Rechte hinwegschreiten; aber beim Kirchengut liegt weder das eine noch das andere vor. Will sich der Staat von der Kirche trennen, so trenne er sich auch von dem Gute, dessen Verwaltung er nur übernommen, weil er selber sich die Kirche angegliedert hat, oder kirchliche Rechte mitsamt den daran haftenden Lasten übernommen hat. Es ist vielfach ja nur ein Zufall, dass das Kirchengut da im Staatsgut aufgegangen,

dort als Stiftungsgut weiterbesteht, dass die einen Lasten abgelöst, die andern beibehalten wurden. Auch für den Gesetzgeber ist die oberste Frage die: was soll ich? nicht: was kann ich?

Damit sind wir bereits auf das Gebiet der Politik gelangt. Wenn auch die Feststellung eines objektiven Staatsinteresses nicht möglich ist, so lässt sich doch das, was im vorliegenden Fall als Staatsinteresse vorgebracht wird, entweder auf ein ökonomisches Interesse oder auf ein Kulturinteresse zurückführen.

Das ökonomische Interesse ist einfach; es bedeutet die Entlastung des Staates von den Kirchengeldern. Dieses Argument mag neben den staatsrechtlichen Bedenken durchschlagend sein zur Ablehnung neuer Subventionen an Kirchen, speziell an die Freikirchen. Hinsichtlich der Landeskirchen würde in der Regel die Abschüttelung der Last ein Unrecht sein, mögen auch Säkularisationen ein moralisch gerechtfertigter Machtakt des Staates sein, wenn sich Kirchengut angesammelt hat, das für kirchliche Zwecke nicht nötig ist, oder wenn das Kirchtum, wie zum Beispiel in Spanien, eine für Wohlstand und Kultur bedrohliche Hypertrophie zeigt. Davon kann in der Schweiz, vorab in der reformierten, nicht die Rede sein. Die Entfremdung des sehr geringen Kirchengutes, beziehungsweise der ihm entsprechenden Leistungen des Staates, von den kirchlichen Zwecken kann nur mit der Absicht begründet werden, den Einfluss der Kirchen durch Entzug der bisherigen ökonomischen Grundlagen dieser zu schwächen. Die Durchsetzung dieser Absicht ist aber eine Machtfrage, die in den romanischen Staaten im Vordergrund steht, in der Schweiz aber, dank den wesentlich anders gearteten Verhältnissen, im Hintergrund bleibt.

Die ökonomische Seite des Problems ist überhaupt nicht von der geistigen, kulturellen zu trennen. Wenn der Staat ohne Feindschaft gegen die Kirche vorgeht, so wird er, wenn ihm auch jede Entlastung seines Budgets willkommen ist, doch neben seinem finanziellen Interesse auch das Interesse der zu entstaatlichenden Kirche in Anschlag bringen. In Genf und Basel handelt es sich um Stadtkantone mit verhältnismäßig wenigen, sehr volkreichen Gemeinden und einer landeskirchlichen evangelischen Bevölkerung, welche den wirtschaftlich stärksten Teil des Volkes bildet; da ist es nicht allzuschwer, die Mittel aufzubringen, die der Staat bisher über den

Ertrag der kirchlichen Separatgüter hinaus geliefert hat. In Kantonen mit ausgedehnter Landschaft, wie Zürich und Bern dagegen würde die Streichung des Kultusbudgets, ähnlich wie in Frankreich, die Desorganisation zahlreicher kleiner Gemeinden zur Folge haben und dem wahrscheinlich ziemlich spurlos im allgemeinen Budget versickernden ökonomischen Gewinn des Staates stünden alle Nachteile gegenüber, welche dem Zusammenbruch vieler Kirchengemeinden und dem Aufschwung des Sekten- und Konventikelwesens folgen müssten. Die kleinen Gemeinden auf dem Lande sind sowieso im allgemeinen mit Steuern überlastet, so dass es ihnen kaum möglich wäre, zwei bis drei Promille mehr an Steuern für kirchliche Zwecke aufzubringen. In solchen Kantonen kann eine Streichung des Kultusbudgets ohne Gewährung hinreichender Kompensationen nur als ein Schlag gegen die Kirche betrachtet und durchgesetzt werden.

Erscheint es demnach ein Gebot der Billigkeit und der politischen Klugheit zu sein, bei der Trennung von Staat und Kirche aus dem Staatsgut ein in seiner Verwendung stiftungsmäßig festgelegtes Dotationskapital für die Gesamtkirche und die einzelnen Kirchengemeinden auszusondern, so kann auch noch als Vorteil eines solchen Vorgehens der Umstand gelten, dass in diesem Falle der Staat, wie dies in Basel geschehen ist, die Möglichkeit einer intensiveren Aufsicht über die verselbständigten Kirchen behält und in der Lage ist, seine Rechte besser zu wahren, als wenn er einfach die Verbindung zwischen sich und der Kirche zerschneidet. Will der Staat nicht die illiberale französische Vereins- und Kultuspolizei kopieren, so verliert er mit der Trennung jeden direkten Einfluss auf die Religionsgenossenschaften; denn die Kirchen, denen der Staat keine besonderen Vorteile gewährt, werden auch keine besondere Kontrolle sich gefallen lassen und vorziehen, sich ganz auf den Boden des Privatrechts zu stellen.

Wichtiger, tiefergreifender als die staatsrechtliche und ökonomische Seite der Frage ist für den Staat die kulturelle: Verträgt sich mit dem modernen Staatswesen überhaupt die öffentliche Pflege der Religion und des Kirchenwesens? soll der Staat sich indifferent oder sogar ablehnend dagegen verhalten, oder hat er ein Interesse daran, dass kirchliches Leben bestehe und bestimmte Grundsätze die Organisation der wichtigsten Religionsgemeinschaften beherrschen?

So lange die Kirchen nicht den Staat in dem, was dieser als seine eigene Domäne betrachtet, beengen, bekämpfen und zu beeinflussen trachten, kann der Staat eine der Kirche direkt feindselige Haltung nicht einnehmen, will er nicht bewusst zu dem Grundsatz der Glaubens- und Kulturfreiheit in Gegensatz treten. Wo, wie bei uns, die Kirche keine Politik gegen den Staat treibt, kann nur eine kritiklose Nachbeterei fremder Methoden eine unmittelbare Bekämpfung der Kirchen vom Staate verlangen. Im allgemeinen vereinigen sich denn auch die Auffassungen derer, die sich ablehnend oder gleichgültig gegen Religion und Kirche verhalten, in dem Postulat der bloßen Indifferenz des Laienstaats gegenüber den Religionsgemeinschaften. Denn auch die Gegner des Kirchentums erwarten von der Beobachtung eines konsequent indifferenten Verhaltens des Staates eine solche Herabminderung des religiösen und kirchlichen Einflusses auf das Volk, dass die reine Laienkultur sowieso zu unbestrittener Herrschaft gelangen müsse.

Für alle diejenigen dagegen, welche die Trennung von Staat und Kirche, das heißt die Indifferenz des Staates nicht als ein Mittel zur Bekämpfung kirchlichen Lebens fordern, kann das Verlangen nach einer immerhin so weittragenden Änderung nur auf zwei Motiven beruhen: einmal auf der ideologischen, mehr gefühlsmäßigen Anschauung, dass im modernen Laienstaat das Landeskirchentum ein Überbleibsel einer überwundenen Kulturperiode sei, und sodann auf der Überzeugung von der Wertlosigkeit einer Verbindung mit der Kirche für den Staat. Von dem Motiv der Rivalität landeskirchlich nicht organisierter Konfessionen, von den auf die Verselbständigung der Kirchen gesetzten Erwartungen und von der ökonomischen Entlastung ist hier nicht mehr zu sprechen.

Das Gefühl, dass das Landeskirchentum ein Anachronismus sei und zum modernen Staat nicht mehr passe, bildet jedenfalls das Hauptmotiv der modernen Trennungsbewegung und in ihm vereinigen sich Anschauungen, die von ganz entgegengesetzten Voraussetzungen ausgehen. Wenn auch die Logik in der Politik kein dominierender Faktor ist, so ist nicht zu verkennen, dass doch oft die einer politischen Idee immanente Logik, zum Beispiel die Idee der Souveränität oder der Demokratie, auf die Entwicklung staatlicher Institutionen einen sehr merkbaren Einfluss

ausübt. Das ist insbesondere der Fall, wenn sich unter großen abstrakten Prinzipien verschiedenartige politische Bestrebungen vereinigen lassen. An sich ist es für eine staatliche Institution gar nicht notwendig, dass sie dem ganzen Volke diene; vielmehr tendiert der moderne Staat, im Gegensatz zu den liberalen Ideen der französischen Revolution, wieder dahin, jeder Klasse das ihr passende Sonderrecht zu verschaffen. Warum soll also nicht eine erhebliche Mehrheit sich in der Demokratie die ihrer Kirche passende besondere Ordnung durch den Staat garantieren lassen? So lange Zwang gegen niemanden ausgeübt wird und Andersgläubige nicht benachteiligt werden, liegt in der staatlichen Berücksichtigung kirchlicher Interessen nichts, was den freiheitlichen Grundsätzen der modernen Verfassungen widerspräche. Aber es ist eben das religiöse Element im kirchenpolitischen Problem, welches die sonst so inkonsequente Politik gerade hier konsequent sein lässt; denn die Anrufung der Logik gestattet bisweilen Ansichten zu fördern, die man öffentlich zu vertreten sich aus irgend einem Grunde scheut. Im Mittelalter bildete die Kirche einen gleichwertigen Faktor neben dem Staat und die Religion ein alles geistige Leben normierender oder begrenzender Faktor. Der Staat hat sich seither zur Souveränität durchgerungen und beherrscht selber das ganze gesellschaftliche Leben, und die Aufklärung hat die Religion aus ihrer Vorherrschaft verdrängt und zu einer persönlichen Angelegenheit ihrer Bekenner gemacht. Die im politischen und sonstigen öffentlichen Leben dominierenden Kreise, die Politiker, Journalisten, Lehrer usw. lassen, selbst wo sie es persönlich besitzen, das Religiöse äußerlich — wie durch eine ungeschriebene Konvention gebunden — in staatlichen und öffentlichen Angelegenheiten ganz zurücktreten oder bringen es höchstens noch bei besonderen Anlässen zu einem mehr formelhaften Ausdruck. Mag diese Außenseite des politischen Lebens auch nicht ganz dem tatsächlichen Bestand des religiösen Lebens entsprechen, so gibt die Stellungnahme der politischen und intellektuellen Kreise doch der Politik das Gepräge. Unter solchen Umständen ist in der Tat das, unter von den heutigen so wesentlich verschiedenen Verhältnissen entstandene Landeskirchentum etwas Fremdartiges geworden, dem auch ein sehr großer Teil derjenigen Bürger, die

äußerlich zur Landeskirche gehören, gleichgültig oder verständnislos gegenüberstehen. Die weitverbreitete Meinung von der Unzeitgemäßheit der staatlichen Kirchen lässt es kaum als möglich erscheinen, neue Landeskirchen zu gründen, selbst auf der Grundlage weitherzigster Parität. Und eben weil neue Landeskirchen wegen des Widerstandes der indifferenten und kirchenfeindlichen Kreise nicht mehr entstehen können, somit den immer stärker werdenden katholischen Minderheiten in den ehemals ganz reformierten Kantonen eine paritätische Stellung nicht mehr eingeräumt werden kann, werden die Katholiken in das Lager der religiös indifferenten Trennungsfreunde gedrängt, obgleich der reine Laienstaat vom Standpunkt der katholischen Weltanschauung aus eine Abnormität bedeutet. Während in Frankreich und Portugal die politische Herrschaft des Antiklerikalismus die Trennung herbeigeführt hat, haben die Trennungsfreunde in der Schweiz nur da Erfolg gehabt und haben nur da Aussicht, wo sie sich auf starke katholische oder reformiert-freikirchliche Minderheiten stützen können.

Mehr noch aber als durch die positiv auf die Trennung hinarbeitenden Kreise wird diese beschleunigt und möglich gemacht durch die Schwäche der Verteidigung des Landeskirchentums. Das Landeskirchentum hat weder religiös noch politisch die Kraft eines Ideals, für das sich weite Kreise begeistern würden und politisch wird es hauptsächlich durch die im Grunde konservative, aber stark rationalistische Landbevölkerung gehalten. Seine idealen Kräfte zieht das Landeskirchentum am ehesten noch aus dem Gefühl der Pietät, das wohl viele für die mit der Geschichte mancher Kantone ruhmvoll verknüpfte, überlieferte Institution haben. Aber im allgemeinen leidet das Landeskirchentum daran, dass es wohl mit opportunistischen Gründen verschiedener Art, nicht aber als Ideal für die Gegenwart und Zukunft verteidigt werden kann. Allerdings gibt es auch grundsätzliche Anhänger der heutigen, geschichtlich überkommenen Landeskirchen; aber deren Zahl ist in nicht-katholischen und nicht rein agrarischen Gegenden wohl nicht sehr groß und kaum genügend, um der allgemeinen Entwicklung Widerstand zu leisten oder gar dem Landeskirchentum verlorene Gebiete zurückzuerobern.

Denkbar ist auch eine Umgestaltung des Landeskirchentums durch Abstreifung seines konfessionellen, historisch bedingten

Wesens und zwar in dem Sinne, dass der Staat gleichmäßig alle Religionsgemeinschaften unterstützte, die den allgemein anerkannten Kulturzwecken förderlich oder wenigstens nicht schädlich sind. Aber die Verwirklichung eines solchen, dem Rationalismus des Aufklärungszeitalters kongenialen Zieles würde — vom Finanziellen ganz abgesehen — wohl auf eine sehr große und mannigfaltige Opposition stoßen: die große Masse der Indifferenten, die Religionsgegner, die konfessionell intoleranten Anhänger der bestehenden Landeskirchen, ferner diejenigen, die in einer Ausdehnung staatlicher Leistungen und staatlicher Aufsicht im Kirchenwesen teils eine unzeitgemäße Verquickung des Laienstaates mit der Religion, teils eine Einmischung des Staates in die autonomen Kirchen fürchten würden, endlich auch die katholische Kirche mit ihrer Abneigung gegen eine gleichmäßige Unterstellung mit andern Religionsgemeinschaften unter staatliche Kirchengesetze. Wenn schon in manchen Kantonen die konfessionelle Einseitigkeit des Landeskirchentums diesem, namentlich auf katholischer Seite, Gegner geschaffen hat, so werden anderseits die grundsätzlichen Gegner einer Verbindung des modernen Staates mit den Kirchen, die vielleicht die politisch indifferenten historischen Landeskirchen aus Opportunismus unangefochten lassen, sich entschieden einer Verallgemeinerung und damit Befestigung eines von ihnen abgelehnten Prinzipes widersetzen. Wie die Vorgänge in Genf und Basel zeigen, haben gerade die Versuche einer Ausdehnung der staatlichen Subventionierung von Kirchen die Trennungsfrage ins Rollen gebracht und zu einem der Erweiterung des Landeskirchentums entgegengesetzten Resultate geführt.

Trotzdem die Stellung des Landeskirchentums für eine fernere Zukunft politisch ziemlich schwer zu behaupten sein wird, so ist doch zu sagen, dass die Landeskirchen von den einen weniger leichthin preisgegeben, von den andern mit mehr Wärme verteidigt würden, wenn sich die Leute der eigentümlichen Vorteile, überhaupt des besondern Wesens der heutigen Landeskirchen bewusst wären. Wie in so vielen andern die Öffentlichkeit bewegenden Fragen wird auch in der vorliegenden Frage aus Oberflächlichkeit nicht um die Sache selbst, sondern um vorgefasste, oft geradezu karikierte Meinungen über die Sache gestritten. So denken sehr viele, welche die Trennung wünschen, an das engherzige konfessionelle

Landeskirchentum früherer Zeiten. Ein solches existiert aber gar nicht mehr, wenigstens nicht in den hier in erster Linie in Betracht kommenden reformierten Kantonen. Der in den heutigen Landeskirchen sich äußerlich verkörpernde Protestantismus ist überhaupt selbst etwas ganz anderes als jene durchaus historisch bedingten, streng konfessionellen Kirchen, die aus der Reformation des sechzehnten Jahrhunderts hervorgegangen sind. Nachdem der Protestantismus die voraussetzungslose historische Kritik anerkannt hat und in der Schweiz allen Bekenntniszwang, auch für die Geistlichen, beseitigt hat, bildet der Protestantismus eigentlich nicht mehr eine Konfession, sondern umfasst alle religiösen und ethischen Anschauungen, die in irgend einer Form Person und Lehre Jesu zum Mittelpunkt haben und sich nicht wie der Katholizismus als universales und autoritäres System oder wie eine ganze Reihe von Sekten in Gegensatz zu einer solchen Betonung der religiösen Autonomie setzen. So kann der moderne Protestantismus, ohne sich untreu zu werden, alle Richtungen umfassen, von dem altprotestantischen Offenbarungsglauben bis zum modernen Pantheismus, von der täuferischen, am Bibelwort hängenden absoluten Sittlichkeit bis zur evolutionistischen Ethik, sofern nur die sittliche und religiöse Autonomie des einzelnen Menschen anerkannt bleibt. Dass dem wirklich so ist, zeigt die Mannigfaltigkeit der religiösen und sozialen Anschauungen innerhalb der schweizerischen Kirchen, und selbst in der preußischen Landeskirche, die noch einen Bekenntniszwang hat, regt sich dieses freie Wesen, wenn auch von anderer Seite — zunächst noch mit äußerlichem Erfolg — versucht wird, den Protestantismus zu einer historisch gebundenen Konfession zu versteinern.

Eine Kirche, die so weitherzig ist und eine solche Freiheit der Einzelnen und Gemeinden anerkennt, somit fast der ganzen Bevölkerung Raum und Gelegenheit zur Entfaltung und Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse bietet, sollte eigentlich dem modernen demokratischen Staate nicht so wesensfremd sein, dass sie in ihm als Anachronismus erscheinen müsste. Denn der moderne Staat und das moderne soziale Bewusstsein stehen doch, mehr als viele es wahr haben wollen, unter dem wenigstens mittelbaren Einfluss von Auffassungen, die in ihrem Ursprung christlich sind. Wenn nun der Staat, das heißt die, die sogenannte öffentliche Meinung wesentlich

bestimmenden Kreise auch an einer solchen Verbindung Anstoß nehmen und glauben, dass der Staat sich durchaus selber genüge und keiner Ergänzung durch eine das sittlich-religiöse Leben pflegenden Gemeinschaft mehr bedürfe, dass letzteres vielmehr gleich tausend andern Bestrebungen einzelner und kleinerer Gruppen der Privatinitiative und dem Privatrecht zu überlassen sei, so ist dies ein Zeichen jener Selbstsicherheit und Selbstgenügsamkeit, die als ein Erbe der Aufklärungszeit und des Materialismus unser geistiges Leben charakterisiert. Mögen auch Zeichen einer Wandlung der Ideen erkennbar sein: vorderhand ist das moderne Denken beherrscht von der Subjektivität und Relativität des Religiösen und somit wäre auch von einem starken Hervortreten des religiösen Interesses eine Gegenwirkung gegen die Trennungstendenz nicht zu erwarten.

Im Zusammenhang mit dem Wesen des modernen Protestantismus stehen zwei Vorteile, die dem heutigen Landeskirchentum eigentümlich sind und die jeder, mag er sich auch persönlich ganz indifferent gegen kirchlich-religiöse Dinge verhalten, würdigen muss. Dies wenigstens, wenn man annimmt, dass, welches auch das Verhalten des Staates zu den Kirchen sei, Religionsgemeinschaften noch lange bestehen werden und dass diese, vermöge ihres Einflusses auf das geistige und sittliche Leben weiter Kreise, Gegenstand des allgemeinen staatlichen Interesses sind. Da ist in erster Linie zu betonen, dass die für den modernen Protestantismus wesentliche Freiheit des Einzelnen nur in staatlich organisierten Kirchen gesichert werden kann. Das scheint paradox; denn früher repräsentierte gerade das Staatskirchentum den Gewissenszwang, und das Sektenwesen die persönliche Freiheit. Nachdem aber der Staat selber den Grundsatz der Glaubens- und Gewissensfreiheit anerkannt hat, muss er sich nicht notwendigerweise damit begnügen, jedem einzelnen bloß freizustellen, sich dieser oder jener Religionsgemeinschaft oder gar keiner anzuschließen. Er kann diese Freiheit auch innerhalb der staatsgesetzlich organisierten Landeskirche sicher stellen und Einzelne und Minoritäten gegen Vergewaltigung, Bedrängung und Benachteiligung durch Majoritäten oder Behörden sichern.

Den freien Gemeinschaften kann der Staat eine solche, die individuelle Freiheit sichernde Ordnung nicht oktroyieren, ohne

die genossenschaftliche Freiheit selbst zu zerstören, während er die Freiheit der Individuen und Einzelgemeinden in der Landeskirche geradezu zum Prinzip erheben kann. Die Freikirchen, wenigstens die protestantischen, beruhen regelmäßig auf einer korporativen Grundlage und es liegt ja im Wesen eines Vereins, dass die Mitglieder, auf deren Willen er beruht und die die Vereinsausgaben bestreiten, auch bestimmen, wer dem Verbandsangehören soll und wie die Vereinsangelegenheiten zu besorgen sind. Dissentierende Elemente, Gemeindegossen und Einzelgemeinden, und insbesondere Geistliche sehen sich dort vor die Alternative gestellt, entweder sich der Vereinsdisziplin zu unterwerfen und im Sinne der Vereinsmehrheit zu wirken oder auszuschließen. So natürlich dies ist, so ist auf der andern Seite nicht zu verkennen, dass eine Organisation, die als Stiftung auf sich selbst beruht und auch ökonomisch nicht von den gerade an ihr beteiligten Personen abhängig ist, auch ihre besonderen Vorteile besitzt. Hier kann dem Einzelnen oder einzelnen Gruppen Unabhängigkeit von der Gesamtheit nicht nur rechtlich, sondern auch tatsächlich gewährt werden. Insbesondere kann der Geistliche seine religiöse Individualität frei zum Ausdruck bringen; er ist nicht gezwungen, auf die Meinung seines Dienstherrn, das heißt seiner Gemeinde, andere Rücksicht zu nehmen als die, welche ihm Pietät und Takt vorschreiben. Auf einem solchen Boden kann allein der religiöse Individualismus — und Religion ist doch etwas rein Persönliches — sich entfalten. Ja, man kann sogar sagen, dass in den praktischen Konsequenzen eine derartige Kirchenorganisation der urchristlichen und ursprünglich lutherischen Auffassung am nächsten kommt, wonach Kirche und Recht sich im Grunde ausschließen, weil die Kirche einen rein charismatischen Charakter haben, das heißt auf ganz spontan religiösem Dienen und Wirken der einzelnen Gemeindeglieder beruhen soll. Kümmert sich der Staat nicht mehr um das Kirchenwesen und überlässt er dieses ganz den Freikirchen, so hat zwar jeder einzelne wohl die Freiheit, sich der Gemeinde anzuschließen oder die Gemeinde zu gründen, die ihm zusagt, aber in den freien Gemeinden wird über kurz oder lang die individuelle Freiheit dem Gemeinschaftsprinzip zum Opfer fallen. Die zürcherische Verfassung, die in dieser Beziehung weit über das von der Bundesverfassung Geforderte hinausgeht, ver-

bietet jeden Zwang gegen Einzelne, Gemeinden und Korporationen in kirchlichen Angelegenheiten und es fehlt auch jegliche Möglichkeit eines geistlichen Disziplinarverfahrens. Dass eine so weitgehende Freiheit missbraucht werden kann, ist nicht zu bestreiten, aber die darin liegende Gefahr ist unendlich geringer als die, welche mit jeder Beschränkung der individuellen religiösen Freiheit verknüpft ist. Dies ist eben der besondere Vorteil einer staatlich organisierten Gemeinde, dass ihr Bestand nicht berührt wird durch die Kämpfe, die in ihr um Personen oder Prinzipien entbrennen, sondern dass sie jederzeit eine äußere Organisation für die in ihr zur Geltung kommenden religiösen Richtungen bietet. Die neue Nationalkirche von Genf zeigt zwar, dass auch auf freikirchlichem Boden solche Freiheit möglich ist; aber es ist zu bedenken, einerseits, dass die Genferkirche die unmittelbare Fortsetzung einer Landeskirche ist, andererseits, dass erst die Zeit lehren wird, ob, wenn die Arbeits- und Beitragslast hauptsächlich und dauernd von gewissen Kreisen zu tragen ist, diese nicht die Kirche in ihrem Sinne geleitet wissen wollen.

Die doktrinär-liberale Auffassung von der Freiheit, wonach das Gesetz jeden Einzelnen und jede Gemeinschaft gewähren lassen soll, führt in der Mehrzahl der Fälle zur tatsächlichen Unfreiheit der Einzelnen und der weniger kräftigen Gemeinschaften. Die moderne soziale Gesetzgebung bedeutet denn auch eine allgemeine Abkehr von jener formellen Freiheit und einen Versuch, eine tatsächliche Freiheit zu verwirklichen. Auch lässt sich nicht verkennen, dass die staatliche Organisation des Schulwesens die Freiheit der Lehrer, Eltern und Schüler viel besser wahrt als eine völlige Preisgabe des Unterrichts an die Privatinitiative. Auch die akademische Lehrfreiheit kann in staatlich organisierten Hochschulen am ehesten gesichert werden. Es liegt somit nichts dem Wesen des modernen Staates Widersprechendes in einer gesetzlichen Regelung des Kirchenwesens, wenn auf diesem Wege die tatsächliche Freiheit des religiösen Lebens besser gewahrt werden kann als bei völliger Indifferenz des Gesetzgebers.

Der zweite eigentümliche Vorteil des Landeskirchentums ist die Institution der Volkskirche, das heißt die Landeskirche umfasst oder kann umfassen die gesamte Bevölkerung des Staates, die sich nicht zu einem von der landeskirchlichen Konfession ab-

weichenden Bekenntnis zählt oder ausdrücklich der Landeskirche fern bleiben will. Die Institution, auf Gesetz beruhend, ist da ohne das Zutun des Einzelnen, sie steht jedem offen, es müssen keine Anwerbungen und keine Anmeldungen stattfinden, Ausstößungen sind unmöglich, eine gegenseitige Überwachung und Kontrolle der Glieder ist überflüssig, mit einem Worte: eine solche Kirche hat einen tatsächlich öffentlichen Charakter. Mag sie auch keine lebendige Gemeinschaft ihrer Glieder sein, so gestattet sie jedem, von ihr Gebrauch zu machen oder sich von ihr zurückzuziehen, wann es ihm passt. Sie kommt so auch den religiösen Bedürfnissen aller derjenigen entgegen, die weder ganz mit religiösen und kirchlichen Anschauungen und Bräuchen gebrochen haben oder brechen wollen, noch sich dem selbstgerechten und betrieb-samen Sektenwesen anpassen können. Und die, auf welche dies zutrifft, bilden vielleicht die Mehrheit im Volke. Wird diesen die Möglichkeit der Teilnahme an einer Volkskirche genommen, so werden sie entweder unter den Einfluss einer Freikirche oder Sekte kommen, mit der sie verwandtschaftliche Beziehungen, gesellschaftliche Konvention oder wirtschaftliche Abhängigkeiten oder Interessen verbinden, oder sie werden jeden Zusammenhang mit dem kirchlichen und religiösen Leben verlieren, und, weil meistens unfähig, sich eine selbständige Lebens- und Weltauffassung zu bilden, innerlich veröden.

Aber selbst wenn man den Wert und die Intensität eines solchen religiösen Lebens noch so gering anschlagen wollte, so ist doch nicht zu verkennen, dass die Volkskirchen durch den Jugendunterricht, wenn auch häufig in höchst unvollkommener Form, den weitesten Volkskreisen ein gewisses Maß sittlicher Vorstellungen vermitteln. Durch die Beseitigung des Landeskirchentums wird dieser Unterricht für die einen an die Sekten und ähnliche Gemeinschaften übergeben, für andere und wohl für die meisten gänzlich aufhören. Die theoretische Möglichkeit eines religionslosen Unterrichts soll hier nicht untersucht und nicht bestritten werden, denn dies führte auf eine Untersuchung über das Wesen des Religiösen hinaus. Aber die tatsächliche Möglichkeit und Wirksamkeit eines allgemeinen sogenannten ethischen Unterrichts für die breitesten Volksschichten darf füglich bezweifelt werden, ist doch durch den modernen Subjektivismus alle Ein-

heitlichkeit und Absolutheit der sittlichen Begriffe zerstört worden und fehlt doch den verschiedenen Gestalten einer religionslosen oder neuen Moral wohl meist jene suggestive Kraft und Würde, die alten Traditionen innewohnt. Jedenfalls hätte eine Desorganisation der Landeskirchen auf dem Gebiete des Jugendunterrichtes schwer zu berechnende, aber sicher weittragende Wirkungen, denen man kaum besonders hoffnungsvoll entgegensehen kann.

* *

Welche Folgerungen ergeben sich aus unsern Betrachtungen? Es ist hier nicht der Ort, Zukunftsentwicklungen vorauszusagen oder ein politisches Programm zu entwerfen. Immerhin scheint uns folgendes festzustehen:

1. Die Trennung von Staat und Kirche ist ein Programm mit werbender Kraft, sie gilt — gleich viel ob mit Recht oder Unrecht — als durch das Wesen des modernen Staates gefordert. Dem Landeskirchentum dagegen gebricht es zumeist an grundsätzlicher Verteidigung; Opportunitätsgründe und Rücksichten der Pietät werden fast ausschließlich zugunsten der Beibehaltung der überkommenen staatskirchlichen Formen geltend gemacht.

Eine Erweiterung und Modernisierung des Landeskirchentums würde wenig werbende Kraft besitzen und mindestens in den grundsätzlichen Gegnern und den indifferenten Elementen eine geschlossene Opposition finden.

In Kantonen mit starker landeskirchlicher Mehrheit würde zwar der Status quo meist noch lange Zeit behauptet werden können, aber die Lage wird sich ungünstiger gestalten durch die Zuwanderung konfessionsfremder Elemente und ein voraussichtlich stärkeres Hervortreten der grundsätzlichen Anhänger der Trennung. Dadurch gewinnt die sehr große und in ihren Stimmungen unberechenbare Masse der Indifferenten eine immer größere Bedeutung für die Entscheidung über Beibehaltung oder Abschaffung der Landeskirche. Die Situation der Landeskirche wird, wenn am Status quo schlechthin festgehalten wird, eine exponierte, und die Sicherheit für eine billige, der Kirche günstige allfällige Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche wird abnehmen. Eine unvermittelte und völlige Lösung der Kirche vom Staate müsste alsdann für einen spätern Zeitpunkt durchaus als Eventualität ins Auge gefasst werden.

2. Eine solche radikale Trennung, das heißt eine Verwandlung der bisherigen Landeskirchen in privatrechtliche Vereine, sowie eine Streichung des Kirchenbudgets ohne Kompensation durch Aussteuerung der verselbständigten Kirchen hätte voraussichtlich einerseits die Desorganisation zahlreicher steuerschwacher und wenig bevölkerter Kirchengemeinden oder deren Abhängigkeit von finanziell leistungsfähigen Gemeindegliedern zur Folge, andererseits würde sie den Fortbestand einer allen Kreisen offen stehenden, allgemeinen Volkskirche mit der Zeit überhaupt in Frage stellen.

3. Die heutigen Landeskirchen bieten für das geistige Leben des Volkes und damit mittelbar für den Staat zwei ihnen eigentümliche, im reinen Freikirchentum dauernd kaum realisierbare Vorteile: einmal in der Möglichkeit einer wirksamen Garantierung der individuellen und genossenschaftlichen Gewissens- und Kulturfreiheit im Rahmen einer Volkskirche, also Festigkeit der Organisation ohne Bekenntniszwang und Unabhängigkeit der Minoritäten ohne Sekten- und Konventikelwesen; und sodann in der Existenz einer allgemeinen, allen Volksgenossen nach Belieben offenstehenden Volkskirche als Trägerin alles religiösen Lebens, das irgendwie nach der Person Jesu orientiert ist und die Exklusivität des Katholizismus und vieler Sekten vermeiden will.

Wenn diese drei Momente berücksichtigt werden sollen, so ergibt sich die Notwendigkeit, den Trennungsbestrebungen entgegenzukommen, aber die Trennung in einer solchen Form durchzuführen, dass die der Kirche drohenden Gefahren abgewendet und die dem Landeskirchentum eigentümlichen Vorteile Staat und Gesellschaft erhalten bleiben. Eine solche Lösung muss sich naturgemäß auf einer mittleren Linie bewegen. Damit wird keineswegs eine Halbheit postuliert, sondern eine Ordnung, aus der sich nach und nach, ohne Härten und ohne Rückschläge, eine völlige Trennung, das heißt eine Überwindung auch der äußeren aus dem Staatskirchentum herstammenden Formen entwickeln kann. Dass eine solche völlige Lösung im Laufe des zwanzigsten Jahrhunderts, hier früher, dort später, kommen wird, scheint uns unabwendbar, es sei denn, dass ganz unerwartete, nicht voraussehbare Ereignisse eintreten oder rückläufige geistige Strömungen sich geltend machen sollten.

Die Kirche hat ein Interesse, diesen durch die Gesetzgebung

zu bewerkstelligenden Übergang zu einer Zeit einzuleiten, zu welcher die Angelegenheit noch nicht durch parteipolitische Verhältnisse kompliziert ist und noch eine der Kirche wohlgesinnte oder ihr mindestens nicht feindlich gegenüberstehende Mehrheit im Volke vorhanden ist. Nur dann wird es möglich sein, auch die Finanzfrage im Sinne der Gerechtigkeit zu lösen.

Nur wer ein prinzipieller Anhänger des dermaligen Verhältnisses von Staat und Kirche ist und einen Umschwung der öffentlichen Meinung gegen die Kirche für ganz unwahrscheinlich erachtet, kann eine ablehnende Haltung gegen alle Trennungsbestrebungen einnehmen. Wer dagegen einen solchen Umschwung für möglich oder gar wahrscheinlich hält, oder sonst die schließliche Trennung für unvermeidlich oder an sich wünschbar ansieht, wird, wenn er die Interessen der Kirche wahrzunehmen wünscht, solche Bestrebungen nicht erst an sich herantreten lassen, sondern selbst den Zeitpunkt wählen, der für eine vorbereitende oder endgültige Trennung geeignet scheint.

Doch auch der Staat hat ein Interesse an einer solchen Vorbereitung der Trennung, nicht nur weil er an der Erhaltung einer freiheitlichen Volkskirche ein Interesse hat, sondern weil eine schroffe Trennung zu den schon vorhandenen Gegensätzen und Parteiungen vielleicht neue hinzubrächte. Auch finanziell ist eine baldige ökonomische Verselbständigung der Kirche dem Staate vorteilhaft, weil er auf diese Weise nicht mehr für die Vermehrung der kirchlichen Ausgaben, speziell die unabweisbare Erhöhung der Pfarrgehälter aufzukommen hat, wie es unter dem jetzigen, aus dem früheren Patronatswesen herübergenommenen System der Fall ist.

Eine Lösung der Frage in dieser Art bietet im wesentlichen die Basler Verfassungsrevision, wenigstens in organisatorischer Beziehung. Die Landeskirchen blieben vorderhand Korporationen des öffentlichen Rechts, sie wären demnach mit Steuerrecht über ihre Angehörigen ausgestattet, ihre Mitgliederlisten stützten sich unmittelbar auf die staatlichen Einwohnerregister und der Religionsunterricht könnte als Freifach in Verbindung mit der staatlichen Schule bleiben. Die Kirchen wären autonom, der Staat begnüge sich für die öffentlichen Kirchen gewisse normative Prinzipien aufzustellen zum Zweck der Sicherung voller Bekenntnisfreiheit,

demokratischer Verfassungsformen und des Charakters der Kirche als einer Volkskirche, sowie zum Schutz der Minoritäten. Die übrigen Religionsgesellschaften unterstehen jetzt schon dem Privatrecht.

In ökonomischer Beziehung scheint eine Herausgabe des Kirchengutes, zum Beispiel eine Ablösung der Patronatslasten, mindestens vom Standpunkte der Billigkeit aus unabweisbar. Praktisch würde sich diese finanzielle Ausscheidung ungefähr mit einer Kapitalisierung des bisherigen Kultusbudgets decken; auch wäre eine Abfindung mit Staatsrententiteln denkbar. Die der Kirche für sich als Ganzes wie für die einzelnen Kirchengemeinden auszuliefernden Kapitalien oder Rententitel wären stiftungsmäßig gebunden und ihre Verwaltung staatlicher Aufsicht unterstellt.

Auf solche Weise würde die Kirche als wirklich selbständiger Verband organisiert und wäre gezwungen, ihre wachsenden Bedürfnisse aus besondern, von ihren Angehörigen zu erhebenden Steuern zu decken. Die erhöhte Selbständigkeit und finanzielle Verantwortlichkeit würde das kirchliche Leben, vorab in den Gemeinden, voraussichtlich beleben und eine spätere völlige Trennung kaum mehr stark empfinden lassen. Dem Staat aber wäre durch die gesetzliche Verbindung mit der Kirche die Sicherheit gegeben, dass nicht alles kirchliche Leben im Sektentum sich einkapselt, und dass die der Kirche zu gewährende Aussteuerung nicht lokal begrenzten oder engherzigen Gemeinschaften zufließen würde. Schreitet, wie es wahrscheinlich ist, die Laisierung des Staates fort, so würden die lockeren Bande, die Staat und Kirchen noch verbänden, sich ganz lösen. Hat die Kirche bis dahin sich lebensfähig erhalten, so würde sie sich auch in völliger Selbständigkeit behaupten können. Vermöchte sie aber die halbe Selbständigkeit, die sie zunächst erlangen sollte, nicht zu ertragen und würde sie auseinandergleiten, so wäre ihr völliges Verschwinden in dieser Gestalt kein Verlust.

Eine solche vorläufige Lösung des Problems wird vielen nicht gefallen; die einen erblicken darin eine Konzession an einen überwundenen, ja geradezu kulturfeindlichen Standpunkt, andere einen Mangel an Vertrauen in die Bestimmung der Kirche, die sich trotz aller Menschenfeindschaft behaupten werde. Wir wollen hier aber auf dem Boden der Politik bleiben und diese hat weder Be-

ruf noch Macht, in den Entwicklungsgang der Ideen einzugreifen. Wohl aber hat die Politik sich auseinanderzusetzen mit den konkreten Verbänden, die sich um Ideen kristallisieren, diese umgestalten und häufig entstellen, sie aber auch nicht selten erst für die menschliche Gesellschaft fruchtbar machen. So sind die Kirchen eine gesellschaftliche Erscheinung, die dem Staat nicht gleichgültig sein kann, mögen es ihm vielleicht auch die religiösen Ideen sein. Und selbst wenn der Staat die Kirchen ignorieren wollte, so wären die religiösen Gemeinschaften und ihr Einfluss eben doch vorhanden.

Dass der Staat politische Übergriffe der Kirche entschieden abwehrt und dass die politische Opposition im Staat die Kirche da befehdet, wo letztere freiwillig oder gezwungen als Mittel zur Sicherung politischer Macht von den Herrschenden missbraucht wird, das alles ist selbstverständlich. Wo aber die Kirche außerhalb der Politik steht und jeder geistigen und materiellen Zwangsgewalt entbehrt, da ist die Abwendung des Staates von den Kirchen politisch eigentlich nicht zu verstehen, sondern Doktrinarismus und Intoleranz werden nicht selten dann dabei die Hand im Spiel haben. Der Staat wird sich vielmehr fragen müssen, wie die vorhandenen kirchlichen Gebilde der Allgemeinheit dienstbar gemacht, die von ihnen ausgehenden Schädigungen vermindert oder beseitigt werden können und welche Folgen das Verschwinden einzelner Formen der religiösen Gemeinschaften, zum Beispiel der Landeskirchen, nach sich zöge. Würde es sich zum Beispiel um wirtschaftliche Verbände, um einzelne Produktionszweige und dergleichen handeln, so wäre eine derartige Betrachtungsweise dem Politiker selbstverständlich; sobald es sich aber um religiöse und kirchliche Dinge handelt, verlieren gerade die Gegner der Kirche und die Indifferenten den objektiven Standpunkt, der doch charakteristisch für voraussetzungslose Wissenschaftlichkeit ist, und verfallen ins Gefühlsmäßige und damit nur zu leicht in Ungerechtigkeit.

Es ist zwar eine unbestreibare Tatsache, dass, so lange die staatlichen Kirchen eine dominierende Stellung einnahmen, sie es ebenso sehr an der, nicht nur von der Wissenschaftlichkeit, sondern auch von der Sittlichkeit geforderten Gerechtigkeit den nicht-kirchlichen Anschauungen gegenüber fehlen ließen. Doch Unrecht soll nicht verewigt werden und sich wie eine Krankheit

von Generation zu Generation fortschleppen und Gleiches nicht mit Gleichem vergolten werden. Vielmehr kann und muss von den der Kirche Fernstehenden, die durch die Trennungsfrage gezwungen sind, sich mit kirchlichen Interessen auseinanderzusetzen, Gerechtigkeit — nur Gerechtigkeit — verlangt werden. Und diese Gerechtigkeit besteht in einem Sich-Befreien von den Vorstellungen eines längst nicht mehr bestehenden, politisch und religiös engherzigen Staatskirchentums; in einem Ablegen aller persönlichen Verstimmungen über einzelne — wirkliche und vermeintliche — Erfahrungen im religiösen und kirchlichen Leben; in einer aufrichtigen Toleranz, die andere Ansichten nicht nur nicht verfolgt, sondern sie auch nicht als schlechthin minderwertig behandelt. Wer sich bestrebt, die Trennungsfrage in einem solchen Sinne der Gerechtigkeit zu prüfen, der wird sich auch die Frage vorlegen: Ist es jetzt der Zeitpunkt, brüsk die Verbindung zwischen Staat und Kirchen bei uns zu durchschneiden, wo einerseits die Verbindung zwischen beiden aufgehört hat, eine Gefahr für die geistige Freiheit des einen oder andern Teils zu sein, und wo andererseits im Staate die Klassengegensätze immer schärfer hervortreten und immer stärker ins Bewusstsein des Volkes eindringen? Ist es jetzt der Zeitpunkt, dass ohne erkennbare zwingende Ursache der Staat sich von der Kirche gänzlich scheidet, die, wenn auch oft in unleugbarer Unzulänglichkeit, die Idee der sittlichen Zusammengehörigkeit der Menschen vertritt?

Die Gerechtigkeit verlangt es, dass man nicht immer nur an die Mängel der Kirche und an vergangene Fehler denke, sondern sich auch jener zahllosen, wenn auch im einzelnen schwer nachweisbaren ethischen Einflüsse der Kirche erinnere und sich die Frage vorlege, welche Wirkungen unmittelbar und mittelbar die Verminderung oder den Wegfall jener Imponderabilien im Gefolge hätte.

Damit sind wir allerdings an die Grenze des Verstandesmäßigen und Politischen gelangt; denn letzten Endes hängt die Beantwortung dieser Fragen davon ab, ob man denkt, dass die Gedankenwelt, von der aus die Kirchen trotz aller Irrungen stets ihre geistige Kraft empfangen haben, auch ihre Zeit gehabt haben und schwinden, oder ob sie Kirchen und Staaten überdauern.

WYDEN-OSSINGEN

MAX HUBER